

Paris, den 5. Februar 2019

**INFORMATIONEN FÜR DIE ANTEILINHABER DES TEILFONDS
„Lyxor MSCI Select OECD Emerging Markets GDP UCITS ETF“**

	ISIN-Code
MULTI UNITS FRANCE – Lyxor MSCI Select OECD Emerging Markets GDP UCITS ETF	Thesaurierung FR0011645605

Nach der Verschmelzung werden die Anteilhaber des Teilfonds „Lyxor MSCI Select OECD Emerging Markets GDP UCITS ETF“ Anteilhaber einer luxemburgischen SICAV. Bitte beachten Sie, dass nach der vorgeschlagenen Verschmelzung die luxemburgische SICAV Ihr Ansprechpartner ist und alle Belange und Streitigkeiten im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der Anteilhaber in Verbindung mit ihrer Beteiligung an der luxemburgischen SICAV der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Luxemburg unterliegen. Wir weisen Sie ferner darauf hin, dass sich die gesetzlichen Anforderungen von Land zu Land stark unterscheiden können.

Die Funktionsweise der luxemburgischen Register hat unter Umständen zur Folge, dass Sie Ihre Anlegerrechte bei den Behörden oder Gerichten in Luxemburg nicht geltend machen können und somit über keine Klage- oder Regressmöglichkeiten verfügen. So können Anleger ihre Rechte gegenüber der Gesellschaft oder eines Fonds nur dann unmittelbar und vollständig geltend machen, wenn sie selbst und in eigenem Namen im Verzeichnis der Aktionäre oder Anteilhaber eingetragen sind, was eine direkte Zeichnung von Anteilen der SICAV ohne Einschaltung eines Vermittlers voraussetzt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind Anteilhaber des Teilfonds der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital französischen Rechts Multi Units France (MUF) „Lyxor MSCI Select OECD Emerging Markets GDP UCITS ETF“ (nachstehend der „aufgenommene Fonds“).

Aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz und um unseren Anlegern Zugang zu einem Anlagevehikel mit internationalem Bekanntheitsgrad zu ermöglichen, wurde auf Verlangen von Lyxor International Asset Management (nachstehend „LIAM“) die Verschmelzung durch Aufnahme dieses „aufgenommenen Teilfonds“ mit dem Teilfonds „Lyxor MSCI Select OECD Emerging Markets GDP UCITS ETF“ der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital luxemburgischen Rechts MULTI UNITS LUXEMBOURG (MUL) (nachstehend der „aufnehmende Teilfonds“) beschlossen.

Folglich nimmt der „aufnehmende Teilfonds“ im Rahmen der Verschmelzung durch Aufnahme sämtliche Vermögenswerte des „aufgenommenen Teilfonds“ auf. Die Verschmelzung hat zur Folge, dass die Anteilhaber des „aufgenommenen Teilfonds“ in das Angebot des „aufnehmenden Teilfonds“ investiert sein werden.

Nach der Verschmelzung werden die Aktionäre des „aufgenommenen Teilfonds“ Anteilhaber der SICAV MUL.

1. Die Maßnahme

Die Verschmelzung durch Aufnahme hat für die Anteilhaber des „aufgenommenen Teilfonds“ keine Änderung der Anlagestrategie zur Folge.

In der Praxis sind Referenzindex, Replikationsart und Verwaltungsmethode des „aufgenommenen Teilfonds“ und „aufnehmenden Teilfonds“ identisch, denn die verfolgte Anlagestrategie strebt die größtmögliche Korrelation mit der Performance des Referenzindex anhand eines indirekten Replikationsverfahrens an. Dies bedeutet, dass der „aufnehmende Teilfonds“ einen oder mehrere außerbörsliche Termin-Swap-Kontrakte abschließt, um sein Anlageziel zu erreichen.

Lyxor International Asset Management
Tours Société Générale - 17 cours Valmy
92987 Paris - La Défense Cedex – Frankreich
www.lyxor.com

Die sonstigen Merkmale des „aufgenommenen Teilfonds“ und des „aufnehmenden Teilfonds“ sind ebenfalls identisch: Anlagestrategie und Anlagepolitik, typisches Anlegerprofil, Risikoprofil, Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts, Transaktionstage, Rechnungswährung, Modalitäten für die Abgabe der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, Merkmale der Anteilsklassen, Kosten und Gebühren sowie die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos.

Diese Verschmelzung durch Aufnahme wurde von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde *Autorité des Marchés Financiers* (AMF) am 25. Januar 2019 zugelassen und auch von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) genehmigt.

Der „aufgenommene Teilfonds“ ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachstehend „**OPCVM**“) mit der Klassifizierung „Internationale Aktien“, der von der AMF am 29. November 2013 zugelassen und am 12. Dezember 2013 aufgelegt wurde. Als Verwaltungsgesellschaft fungiert LIAM und als Depotbank die *Société Générale*.

Der „aufnehmende Teilfonds“ ist ein OGAW, der am 5. Oktober 2018 von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (nachstehend die „**CSSF**“) zugelassen wurde und am Tag der Verschmelzung aufgelegt wird. Als Verwaltungsgesellschaft fungiert LIAM und als Depotbank die *Société Générale Bank & Trust S.A.* (in Luxemburg).

Ohne Ihr Zutun werden die Anteile des „aufgenommenen Teilfonds“ am 14. März 2019 automatisch mit dem „aufnehmenden Teilfonds“ verschmolzen (der „**Tag der Verschmelzung**“).

Primärmarktteilnehmer (d.h. direkte Zeichnung/Rücknahme bei LIAM) können die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab dem Datum des Versands dieser Mitteilung bei LIAM und/oder der Depotbank unter Einhaltung der im Prospekt des „aufgenommenen Teilfonds“ beschriebenen Bedingungen für den Mindestrücknahmebetrag beantragen.

Die auf dem Sekundärmarkt gekauften Anteile des „aufgenommenen Teilfonds“ dürfen in der Regel nicht direkt an den „aufgenommenen Teilfonds“ zurück verkauft werden. Folglich unterliegen Anleger, die Anteile an der Börse kaufen bzw. verkaufen, möglicherweise Maklergebühren und/oder Transaktionskosten. Diese Anleger handeln ferner zu einem Preis, der auf einem „*Bid-Ask-Spread*“¹ beruht. Die *Verwaltungsgesellschaft* empfiehlt Anlegern, sich an ihren gewohnten Börsenmakler zu wenden, um ausführlichere Informationen über die möglicherweise von ihnen zu entrichtenden Maklergebühren und die anwendbaren „*Bid-Ask-Spreads*“ zu erhalten.

Hinweis: Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Verschmelzung durch Aufnahme werden Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des „aufgenommenen Teilfonds“ am Primärmarkt ab dem 8. März 2019 nach 18.30 Uhr (Pariser Ortszeit) unterbrochen.

2. Änderungen infolge der Maßnahme

Die Verschmelzung durch Aufnahme hat für die Anteilinhaber des „aufgenommenen Teilfonds“ keine Änderung des Risikoprofils zur Folge.

Änderung des Risiko-Rendite-Profiles: NEIN

Erhöhung des Risiko-Rendite-Profiles: NEIN

Erhöhung der Kosten: NEIN

Die Anlageziele des „aufnehmenden Teilfonds“ und des „aufgenommenen Teilfonds“ sind identisch.

So besteht das Anlageziel des „aufnehmenden Teilfonds“ und des „aufgenommenen Teilfonds“ darin, die positive und negative Performance des MSCI Select OECD Emerging Markets GDP Weighted Net Total Return-Index nachzubilden und gleichzeitig die Standardabweichung der Differenzrendite („Tracking Error“) zwischen ihrer Performance und derjenigen ihres Referenzindex zu minimieren.

¹ „*Bid-Ask-Spread*“ bezeichnet die Differenz zwischen Kauf- und Verkaufskursen der Anteile.

Allerdings beträgt die erwartete ex-post-Standardabweichung der Differenzrendite zwischen der Performance des „aufgenommenen Teilfonds“ und derjenigen seines „Referenzindex“ unter normalen Marktbedingungen 0.15%, diejenige des „aufnehmenden Teilfonds“ jedoch 0,50%.

Anhang 1 enthält den Zeitplan für diese Verschmelzung durch Aufnahme, Anhang 2 Informationen über den Umtausch der Anteile und Anhang 3 einen Vergleich der Merkmale des „aufgenommenen Teilfonds“ und des „aufnehmenden Teilfonds“.

3. Wichtige Elemente für Anleger

LIAM weist die Anleger darauf hin, dass im Falle einer Notierung des Anteils/der Anteile des „aufgenommenen Teilfonds“ an einer oder mehreren Börsen, die entsprechende(n) Anteilsklasse(n) des „aufnehmenden Teilfonds“ ebenfalls an der oder den gleichen Börse(n) notiert wird/werden.

Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass sich die Verschmelzung durch Aufnahme auf ihre persönliche Steuersituation auswirken kann, da der „aufgenommene Teilfonds“ in Frankreich aufgelegt wurde, die Auflegung des „aufnehmenden Teilfonds“ jedoch in Luxemburg erfolgt, wobei sich die Verschmelzung als solche ebenfalls auf ihre persönliche Steuersituation auswirken kann. Anteilinhabern wird deshalb empfohlen, sich an ihre Finanzberater zu wenden, um die eventuellen Auswirkungen der Verschmelzung auf ihre persönliche Situation zu klären.

LIAM empfiehlt Anteilinhabern, den Abschnitt „Risikoprofil“ des Prospekts und den Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ der Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des aufnehmenden Teilfonds sorgfältig durchzulesen. Der KIID und der Prospekt sind beide in französischer Sprache kostenlos auf der Internetseite www.lyxoretf.com oder bei client-services-etf@lyxor.com erhältlich.

Auf einfache Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhalten Anteilinhaber (i) zusätzliche Informationen über die Verschmelzung durch Aufnahme, (ii) ein Exemplar des Berichts des unabhängigen Abschlussprüfers, (iii) eine Kopie des Berichts der Depotbank und (iv) eine Kopie des Verschmelzungsvertrags.

Ihr Kundenberater steht Ihnen für alle weiteren Auskünfte gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und Ihre Treue und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende

Anhang 1: Zeitplan der Verschmelzung durch Aufnahme

Aufgenommener Teilfonds	Aussetzung der Zeichnungen / Rücknahmen am Primärmarkt	Effektives Datum der Verschmelzung durch Aufnahme	Auf der Grundlage des NIW vom	Zu erhaltende Anteile des „aufnehmenden Teilfonds“
MULTI UNITS FRANCE – Lyxor MSCI Select OECD Emerging Markets GDP UCITS ETF	8. März 2019 nach 18.30 Uhr (Pariser Ortszeit)	14. März 2019	14. März 2019	MULTI UNITS LUXEMBOURG – Lyxor MSCI Select OECD Emerging Markets GDP UCITS ETF

Anhang 2: Informationen über die Verschmelzung durch Aufnahme

Im Einklang mit dem Zeitplan der Verschmelzung durch Aufnahme (siehe Anhang 1) erfolgt am 14. März 2019 die Verschmelzung durch Aufnahme des „aufgenommenen Teilfonds“, dessen Anteile Sie halten, mit dem „aufnehmenden Teilfonds“ (der „**Tag der Verschmelzung**“). Diese Verschmelzung durch Aufnahme wurde von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde *Autorité des Marchés Financiers* (AMF) am 25. Januar 2019 zugelassen und auch von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) genehmigt.

Sämtliche Vermögenswerte des aufgenommenen Teilfonds werden auf den aufnehmenden Teilfonds übertragen. Der aufgenommene Teilfonds wird am Tag der Verschmelzung durch Aufnahme von Rechts wegen aufgelöst.

Die Auflegung des aufnehmenden Teilfonds erfolgt durch Einbringung sämtlicher Vermögenswerte des aufgenommenen Teilfonds am Tag der Verschmelzung durch Aufnahme.

Im Gegenzug für die eingebrachten Vermögenswerte werden Anteile des „aufnehmenden Teilfonds“ ausgegeben und den Anteilhabern des „aufgenommenen Teilfonds“ zugeteilt.

Für jede Anteilsklasse des „aufgenommenen Teilfonds“ wird am 14. März 2019 eine Anteilsklasse des „aufnehmenden Teilfonds“ mit dem gleichen Wert aufgelegt.

Die entsprechende Anteilsklasse des „aufnehmenden Teilfonds“ wird am 14. März 2019 mit einem ursprünglichen Nettoinventarwert aufgelegt, der dem Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des „aufgenommenen Teilfonds“ am gleichen Tag entspricht.

Es entstehen somit keine Anteilsbruchteile oder Restbeträge, da ein Anteil des aufgenommenen Teilfonds im Rahmen der Verschmelzung durch Aufnahme in einen Anteil des aufnehmenden Teilfonds mit dem gleichen Wert umgetauscht wird.

Am Bewertungsstichtag erteilen Abschlussprüfer und Rechnungsprüfer ferner den Bestätigungsvermerk für die Abschlüsse des aufgenommenen Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds.

Die Société Générale führt in ihrer Eigenschaft als Depotbank den Umtausch der Anteile des aufgenommenen Teilfonds in Anteile des aufnehmenden Teilfonds durch.

Ferner übergibt sie den Mitgliedern von Euroclear France, den kontoführenden Stellen der ehemaligen Anteilhaber des aufgenommenen Teilfonds, die ihnen zustehende Anzahl von Anteilen am aufnehmenden Teilfonds.

Die Kosten der Verschmelzung durch Aufnahme gehen zu Lasten von LIAM.

Steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung durch Aufnahme (für Steuerinländer in Frankreich)

Die Verschmelzung, die Gegenstand der vorliegenden Mitteilung ist, unterliegt den am Tag der Verschmelzung geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Somit kommen entsprechend der Kategorie, zu der die Anteilhaber gehören, nachfolgende Steuerbestimmungen für den Umtausch zur Anwendung. In bestimmten Fällen bestehen möglicherweise Erklärungsspflichten.

Natürliche Personen und Steuerinländer: Aufschub der Besteuerung (Artikel 150-0 B des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches *Code Général des Impôts*), sofern der an den Kunden ausgezahlte Restbetrag 10% des Nominalwerts der erhaltenen Wertpapiere nicht übersteigt.

Falls der Restbetrag 10% des Nominalwerts der erhaltenen Wertpapiere übersteigt, wird der Gewinn in Höhe des Restbetrags im Jahr der Verschmelzung zur Steuer veranlagt. Das Ergebnis des Wertpapierumtauschs (ohne den Gewinn in Höhe des Restbetrags) wird zur Festsetzung der Steuer jedoch nicht im Jahr der Verschmelzung berücksichtigt, wohl aber zur Festsetzung der Steuer im Jahr der Veräußerung der Anteile des aufnehmenden OGAW. Folglich wird der Umtausch der Wertpapiere auch für die Feststellung einer Überschreitung der Veräußerungsgrenze im Falle der Veräußerung anderer Wertpapiere des Portfolios nicht berücksichtigt.

Entsprechend wird der Gewinn bei der Veräußerung oder einer Rücknahme der Anteile des aufnehmenden OGAW anhand des Kaufpreises der Anteile des aufgenommenen OGAW berechnet, gegebenenfalls abzüglich des erhaltenen oder zuzüglich des gezahlten Restbetrags.

Personengesellschaften, die als Industrie-, Handels-, Handwerks- (BIC) oder Landwirtschaftsbetrieb (BA) zur Einkommensteuer veranlagt werden: Aufschub der Besteuerung. Sie werden steuerlich wie gebietsansässige natürliche Personen behandelt (Zurechnung der Wertpapiere zum Privatvermögen) oder mit ihren gewerblichen Einkünften zur Steuer veranlagt (Zurechnung der Wertpapiere zum Betriebsvermögen).

In beiden Fällen wird das Ergebnis des Wertpapierumtauschs nicht im Jahr der Verschmelzung berücksichtigt, wohl aber im Jahr der Veräußerung der im Rahmen des Umtauschs erhaltenen OGAW-Anteile. Gewerbliche Gewinne (PVP): Sofort zu versteuern ist lediglich der Teil der gewerblichen Gewinne, der dem gegebenenfalls gezahlten Restbetrag entspricht. Bei einer Veräußerung oder Rücknahme der im Rahmen des Umtauschs erhaltenen OGAW-Anteile zu einem späteren Zeitpunkt, wird der gewerbliche Gewinn ausgehend vom Datum und dem ursprünglichen Kaufpreis der zum Umtausch vorgelegten OGAW-Anteile berechnet.

Juristische Personen, die der Körperschaftsteuer unterliegen: Aufschub der Besteuerung (Artikel 38-5 bis des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches *Code Général des Impôts*). Sofort zu versteuern ist lediglich der Teil der Gewinne, der dem gegebenenfalls gezahlten Restbetrag entspricht.

Das Ergebnis des Wertpapierumtauschs (ohne Restbetrag) wird nicht in das zu versteuernde Ergebnis des Geschäftsjahres der Verschmelzung integriert, sondern in das Ergebnis des Geschäftsjahres, in dem die Veräußerung der im Rahmen des Umtauschs erhaltenen OGAW-Anteile erfolgte.

Für Anleger, die in den Anwendungsbereich von Artikel 209-O A des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches fallen, beschränkt die Besteuerung der Bewertungsunterschiede der OGAW-Anteile die dieses Aufschubs in der Praxis, da die bereits besteuerten Bewertungsunterschiede einen Teil oder sämtliche Gewinne aus dem Umtausch infolge der Verschmelzung umfassen.

Gemeinnützige Organisationen gemäß den Bestimmungen von Artikel 206-5 des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches und Anteilhaber, die Steuerausländer in Frankreich sind: Sie unterliegen in Frankreich keiner Besteuerung infolge dieser Verschmelzung (Artikel 244 bis C des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches).

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die Verschmelzung auf ihre persönliche Steuersituation auswirken kann, da der aufgenommene Teilfonds in Frankreich aufgelegt wurde, die Auflegung des aufnehmenden Teilfonds jedoch in Luxemburg erfolgt. Anteilhabern wird deshalb empfohlen, sich an ihre Finanzberater zu wenden, um die eventuellen Auswirkungen der Verschmelzung auf ihre persönliche Situation zu klären.

Liquidation der Anteile (Spitzen)

Die Liquidation von nicht umgetauschten Anteilen des aufgenommenen Teilfonds (d.h. der Spitzen) entspricht aus steuerlicher Sicht einer Veräußerung von Anteilen, wobei der Veräußerungsgewinn gemäß den Bestimmungen des französischen Gemeinen Rechts (*droit commun*) sofort zu versteuern ist (Besteuerung des Veräußerungsgewinns). Konkret entspricht dieser Fall einem Umtausch im Rahmen des Umtauschverhältnisses, der den Aufschub der Besteuerung in Anspruch nehmen kann, und einem gleichzeitigen Verkauf für den Überschussbetrag, der sofort zu versteuern ist.

Lyxor International Asset Management
Tours Société Générale - 17 cours Valmy
92987 Paris - La Défense Cedex – Frankreich
www.lyxor.com

Lyxor International Asset Management - Vereinfachte Aktiengesellschaft (SAS) mit einem Kapital von 1.059.696 Euro - HR Nanterre Nr. 419 223 375 - Sitz: Tours Société Générale, 17 cours Valmy 92800 Puteaux

Anhang 3: Vergleichende Übersicht über die Merkmale des „aufgenommenen Teilfonds“ und des „aufnehmenden Teilfonds“

	Aufgenommener Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Bezeichnung	MULTI UNITS FRANCE – Lyxor MSCI Select OECD Emerging Markets GDP UCITS ETF	MULTI UNITS LUXEMBOURG – Lyxor MSCI Select OECD Emerging Markets GDP UCITS ETF
Geltendes Recht	Französisches Recht	Luxemburgisches Recht
Aufsichtsbehörde	AMF	Luxemburgische Finanzmarktaufsichtsbehörde CSSF
Rechtsform	Teilfonds einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)	Teilfonds einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)
Depotbank	Société Générale (in Frankreich)	Société Générale Bank & Trust (S.A.) (in Luxemburg)
Registerführer und Übertragungsstelle	Société Générale (in Frankreich)	Société Générale Bank & Trust (S.A.) (in Luxemburg)
Zentrale Verwaltung	Société Générale (in Frankreich)	Société Générale Bank & Trust (S.A.) (in Luxemburg)
Abschlussprüfer	Pricewaterhousecoopers Audit (in Frankreich)	Pricewaterhousecoopers Audit (in Luxemburg)

Anteilklassen des „aufgenommenen Teilfonds“	→	Anteilklassse des „aufnehmenden Teilfonds“
Thesaurierung FR0011645605	→	Thesaurierung LU1900068757